

Statuten

Die Mitte Kanton Bern

verabschiedet durch den Vorstand am 23. Oktober 2025 zuhanden der
Parteiversammlung

Bern, 26. Februar 2026

1. Allgemeines

Name, Wesen,
Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Die Mitte Kanton Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907.

² Die Mitte Kanton Bern (in der Folge Kantonalpartei genannt) ist eine Kantonalpartei von Die Mitte (Bundespartei) im Sinne von Art. 13 der Statuten der Bundespartei.

³ Der Sitz der Kantonalpartei befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck

Art. 2

¹ Die Kantonalpartei verfolgt eine Politik, die sich an den in den Statuten der Bundespartei festgelegten Grundsätzen und Zielen orientiert.

² Sie setzt diese Grundsätze und Ziele im Kanton Bern entsprechend der konkreten Situation um.

³ Sie ermöglicht ihren Mitgliedern die Teilnahme an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei und fördern ihre Beteiligung an den Aktionen der Partei.

⁴ Sie beteiligt sich an den nationalen Aktionen der Bundespartei.

Parteiprogramm

Art. 3

Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Die Parteiversammlung genehmigt das Parteiprogramm.

Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Mitglieder der Kantonalpartei sind die im Kanton Bern wohnhaften Mitglieder der Bundespartei, sofern sie nicht einer anderen Kantonalpartei angehören oder ausdrücklich auf die Mitgliedschaft in Die Mitte Kanton Bern und deren Sektionen verzichten.

² Die Mitglieder der Sektionen und Wahlkreisverbände sind zugleich Mitglieder der Kantonalpartei.

³ Innerhalb der Kantonalpartei können auf kantonaler Ebene Vereinigungen gebildet werden. Über die Anerkennung entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend.

Erwerb der
Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt gemäss den Regeln der Bundespartei.

² Die Mitgliedschaft bei der Kantonal- und der Bundespartei wird erworben:

a) durch den Beitritt zu einer Sektion

b) durch den Beitritt zur Kantonalpartei, falls am Wohnort keine Sektion besteht oder eine Direktmitgliedschaft bei der Kantonalpartei ausdrücklich gewünscht wird

³ Mitglieder der Bundespartei, welche in den Kanton Bern zuziehen, werden automatisch Mitglied der Kantonalpartei und der Sektion ihres Wohnortes.

⁴ Über die Aufnahme von Direktmitgliedern der Kantonalpartei entscheidet die Geschäftsleitung. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.

⁵ Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen oder Verbänden der Kantonalpartei ist möglich. Die betroffenen Sektionen regeln untereinander, wer den Beitrag für die Kantonalpartei einzieht.

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft erlöscht durch

- a) Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)
- b) Ausschluss
- c) Tod

² Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

³ Durch den Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft in der Bundespartei, der Kantonalpartei, der Sektion und den Vereinigungen der Bundespartei.

2. Organisatorisches

Organisation

Art. 7

¹ Die Kantonalpartei strebt eine möglichst breite Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene an. Sie ist über Sektionen und Wahlkreisverbände organisiert.

² Die Sektionen und Wahlkreisverbände organisieren sich selbst und führen grundsätzlich eine eigene Rechnung.

³ Die Statuten sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung einzureichen.

Sektionen und
Wahlkreisverbände

Art. 8

¹ Die Sektionen und Wahlkreisverbände richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der Kantonalpartei aus.

² Die Sektionen umfassen in der Regel die in einer oder mehreren Gemeinden wohnhaften Mitglieder. Sie schliessen sich innerhalb eines Wahlkreises zu Wahlkreisverbänden zusammen. Wahlkreisverbände können sich in regionale Unterverbände gliedern.

³ Die Wahlkreisverbände entsprechen dem Gebiet der Wahlkreise des Kantons Bern.

⁴ Eine Haftung der Kantonalpartei oder ihrer Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektionen und Wahlkreisverbände ist ausgeschlossen.

⁵ Die Sektionen und Wahlkreisverbände tragen den Namen Die Mitte mit der lokalen Bezeichnung.

⁶ Über die Anerkennung von Sektionen entscheidet die Geschäftsleitung. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.

Aufgaben der
Sektionen

Art. 9

¹ Die Sektionen sind verantwortlich für die politische Willensbildung und Wahlen in ihren Gemeinden. Sie orientieren ihren Wahlkreisverband regelmässig über ihre Tätigkeit und über politisch bedeutsame Belange.

² Die Sektionen beteiligen sich an den Aktivitäten ihres Wahlkreisverbandes.

³ Die Sektionen informieren die Geschäftsstelle der Kantonalpartei über Mutationen in ihrem Präsidium sowie Sektionsauflösungen bzw. -fusionen.

Aufgaben der
Wahlkreisverbände

Art. 10

¹ Die Wahlkreisverbände sind in Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei verantwortlich für die Durchführung der Grossratswahlen. Sie nominieren die Kandidierenden und beschliessen über Listenverbindungen im Rahmen der Überlegungen der Kantonalpartei.

² Die Wahlkreisverbände sind verantwortlich für die regionalen Wahlen in ihrem Wahlkreis und beteiligen sich aktiv bei den nationalen Wahlen und den Wahlen in den Regierungsrat, die in der Verantwortung der Kantonalpartei liegen.

³ Die Wahlkreisverbände unterstützen die Sektionen und koordinieren bei Bedarf deren Aktivitäten.

⁴ Die Wahlkreisverbände orientieren den Parteivorstand regelmässig über ihre Aktivitäten und über politisch bedeutsame Belange.

⁵ Die Wahlkreisverbände geben der Geschäftsstelle regelmässig Mutationen in ihrem Präsidium bekannt.

Geschäftsstelle

Art. 11

¹ Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentrale der Kantonalpartei. Für die Organisation sowie die personelle Zusammensetzung ist die Geschäftsleitung im Rahmen der Voranschlagsvorgaben verantwortlich. Die Geschäftsleitung kann die Geschäftsstelle im Mandat verpflichten.

² Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Parteivorstandes und der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

³ Die Geschäftsstelle vollzieht die ihr von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben. Einzelne Bereiche können durch die Geschäftsleitung ausgelagert werden.

3. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 12

¹ Die Organe der Kantonalpartei sind:

- a) Parteiversammlung
- b) Parteivorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Grossratsfraktion
- e) Revisionsstelle

² Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Mitgliedschaft in der Kantonalpartei voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

³ Sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes vorsehen, besteht die Mitgliedschaft in den Organen für eine Dauer von 4 Jahren und kann beliebig erneuert werden.

⁴ Der Parteivorstand und die Geschäftsleitung können Arbeitsgruppen einsetzen.

⁵ Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

Parteiversammlung

Art. 13

¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Allen Mitgliedern der Kantonalpartei steht die Teilnahme offen.

Aufgaben der
Parteiversammlung

² Mindestens zwei Mal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Der Parteivorstand oder 1/5 der Sektionen können das Einberufen einer Parteiversammlung verlangen.

³ Alle Mitglieder der Kantonalpartei werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung elektronisch oder in begründeten Ausnahmefällen schriftlich eingeladen.

⁴ Personen, die nicht Mitglied der Kantonalpartei sind, können an die Parteiversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.

⁵ Können aufgrund höherer Gewalt Parteiversammlungen nicht physisch stattfinden, kann eine Parteiversammlung in Ausnahmefällen auch online durchgeführt werden.

Art. 14

¹ Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern diese nicht der Geschäftsleitung von Amtes wegen angehören
- c) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht dem Parteivorstand von Amtes wegen angehören
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Annahme des Partei- und Wahlprogramms
- g) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Parteipräsidiums
- h) Nominierung der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen
- i) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in den Regierungsrat
- j) Entscheid über Aufhebung von Amtszeitbeschränkungen gemäss Art. 24.
- k) Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen. In Ausnahmefällen kann der Parteivorstand selbstständig Parolen fassen zu Abstimmungen mit untergeordneter Bedeutung.
- l) Ergreifen von Initiativen und Referenden
- m) Festlegen der Beiträge der Direktmitglieder und allfälliger weiterer Sonderbeiträge gemäss Finanzreglement
- n) Auflösung der Kantonalpartei

² Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und
Abstimmungen an der
Parteiversammlung

Art. 15

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

² Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas Anderes bestimmen.

³ Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen wird ein zweiter geheimer Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt Stimmfreigabe für die entsprechende Abstimmung.

⁴ Bei Stimmgleichheit bei Wahlen wird ein zweiter geheimer Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist der Beschluss bereits im ersten Wahlgang geheim gefasst worden, wird nochmals geheim beschlossen. Erst den dritten Wahlausgang entscheidet das Los.

Zusammensetzung
des Parteivorstandes

Art. 16 Der Parteivorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Geschäftsleitung (gemäss Artikel 19)
- b) Mitglieder des Bundesrates
- c) Vizepräsident oder Vizepräsidentin der Grossratsfraktion
- d) Mitglieder des Nationalrates
- e) Mitglieder des Ständerates
- f) ein von jedem Wahlkreisverband auf Dauer bestimmtes Vorstandsmitglied. Ist eine Sitzungsteilnahme unmöglich, nimmt ein anderes auf Dauer bestimmtes Vorstandsmitglied an der Sitzung teil.
- g) je eine von den anerkannten Vereinigungen bestimmte Person
- h) Weitere Parteimitglieder, welche durch die Parteiversammlung gewählt wurden.

Aufgaben des
Parteivorstandes

Art. 17

¹ Der Parteivorstand ist zuständig für längerfristige führungsmässige Entscheide und die politische Positionierung unter Vorbehalt der Kompetenzen der Parteiversammlung.

² Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erarbeitung der politischen Grundsatzpositionen
- b) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms
- c) Empfehlung von Statutenänderungen zuhanden der Parteiversammlung.
- d) Genehmigung und Änderung des Finanzreglements, einschliesslich Festsetzen der Mandatsbeiträge
- e) Vorberatung der Traktanden der Parteiversammlung mit Antragsrecht
- f) Empfehlung der Abstimmungsparolen zuhanden der Parteiversammlung. Der Parteivorstand kann in Ausnahmefällen und bei Abstimmungen von untergeordneter Bedeutung auf das Einholen verzichten.
- g) Bestimmen der Listengestaltung und Listenverbindungen für eidgenössische Wahlen
- h) Bestimmen der Modalitäten für Grossratswahlen
- i) Einsetzen von Arbeitsgruppen in der Zuständigkeit des Parteivorstandes
- j) Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertretung für die Bundespartei
- k) Endgültiger Beschluss im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Sektionen und Mitgliedschaften vorbehaltlich Art. 6 Abs. 2
- l) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Sektionen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften
- m) Wahl des Schlichtungsrates und Entscheid über dessen Anträge
- n) Ernennung der Wahlleitung für kantonale und eidgenössische Wahlen
- o) Abnahme der Jahresrechnung und des jährlichen Voranschlags
- p) Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenzen der Geschäftsleitung übersteigen. Nicht budgetierte Ausgaben sind der Parteiversammlung zur Genehmigung vorzulegen, sofern sie zu einem Ausgabenüberschuss in der laufenden Rechnung führen würden, der nicht innerhalb von zwei Jahren abgebaut werden kann.

³ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

⁴ Der Parteivorstand tritt mindestens vier Mal jährlich oder auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Vorstands- oder 50 Parteimitgliedern zusammen. Die Einladung erfolgt elektronisch unter Angabe der Traktanden.

⁵ Der Parteivorstand kann online tagen.

Wahlen und
Abstimmungen im
Parteivorstand

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Parteiversammlung.

Zusammensetzung
der Geschäftsleitung;
Unterschriftsberechtigung

Art. 19

¹ Der Geschäftsleitung gehören an:

- a) Parteipräsident:in bzw. Co-Präsidium
- b) die Parteivizepräsidenten:innen
- c) Präsident:in der Grossratsfraktion
- d) Mitglieder des Regierungsrats
- e) eine Vertretung Bundeshausfraktion
- f) Geschäftsführer:in und Finanzchef:in mit beratender Stimme
- g) weitere Mitglieder des Parteivorstandes mit beratender Stimme gemäss den Bestimmungen von Art. 14 Abs. 1 lit. b

² Bekleidet ein Mitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, hat es gleichwohl nur eine Stimme.

³ Das Parteipräsidium, das Vizepräsidium und die Leitung der Geschäftsstelle unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

Aufgaben der
Geschäftsleitung

Art. 20

¹ Die Geschäftsleitung ist zuständig für operativ-betriebliche Entscheide und Sofortmassnahmen. Sie kann ihre Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsstelle delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

² Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Bestimmen der Organisation und der personellen Zusammensetzung der Geschäftsstelle im Rahmen der Voranschlagsvorgaben, sowie Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- c) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Wirtschafts- und Personalverbänden
- d) Vorberatung der Sitzungen des Parteivorstandes
- e) Organisation der Parteiversammlungen
- f) Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung und des Parteivorstandes
- g) Aufnahme von Sektionen und Direktmitgliedern
- h) Genehmigung der Statuten von Sektionen und von Wahlkreisverbänden sowie deren Änderungen
- i) Genehmigung von kantonalen Vernehmlassungsantworten. Die Geschäftsleitung kann bei wichtigen und umfangreicheren Vernehmlassungen eine Arbeitsgruppe einsetzen.

j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge von Direktmitgliedern

k) Beschlüsse über gebundene und budgetierte Ausgaben in unbeschränkter Höhe sowie über neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00 und wiederkehrenden Ausgaben bis zu CHF 4'000.00.

l) Als Sofortmassnahme darf die Geschäftsleitung Entscheide treffen oder andere Kompetenzen in der Zuständigkeit des Parteivorstandes wahrnehmen, wenn zeitliche Dringlichkeit besteht. Die so gefassten Beschlüsse haben sich soweit möglich auf bekannte Positionierungen des Vorstandes abzustützen. Sie sollen so wenig wie möglich Entscheide präjudizieren. Sie sind dem Parteivorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Eine Ablehnung ändert an der eingetretenen Verbindlichkeit nichts.

³ Die Geschäftsleitung tritt bei Bedarf, in der Regel monatlich, zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person eine zusätzliche Stimme als Stichentscheid.

Grossratsfraktion

Art. 21

¹ In der Grossratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Grossen Rates zusammen, die der Kantonalpartei angehören. Die Grossratsfraktion kann weitere Mitglieder des Grossen Rates, die der Partei nahestehen und keiner anderen Fraktion angehören, in die Grossratsfraktion aufnehmen.

² Die Grossratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der Kantonalpartei innerhalb und ausserhalb des Grossen Rates. Die Geschäftsleitung informiert die Grossratsfraktion vor und während jeder Session über die Arbeit der Kantonalpartei, deren Beschlüsse und Anliegen.

³ Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst. Die Geschäftsstelle der Kantonalpartei ist für das Sekretariat verantwortlich.

Schlichtungsrat

Art. 22

¹ Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb von Die Mitte Kanton Bern. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird vom Parteivorstand ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt das Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss.

² Er erstattet der Geschäftsleitung und dem Parteivorstand über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.

Revisionsstelle

Art. 23

¹ Die Revisionsstelle wird von der Parteiversammlung gewählt.

² Sie prüft die Jahresrechnung der Kantonalpartei und stellt dem Parteivorstand schriftlich Antrag.

³ Das Finanzreglement der Mitte Kanton Bern regelt die Einzelheiten.

Amtszeitbeschränkung

Art. 24

¹ Nationalratsmandate sind limitiert auf 3 vollständige aufeinanderfolgende Legislaturperioden.

² Die Parteiversammlung hat die Kompetenz, mittels geheimer Wahl und mit qualifiziertem Mehr ($\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder) Kandidierende für eine vierte

Legislaturperiode zu nominieren. Kandidierende werden dazu vorgängig durch den eigenen Wahlkreis nominiert.

³ Grossrats- und kantonale Laienrichtermantate sind limitiert auf 4 vollständige aufeinanderfolgende Legislaturperiode. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen.

⁴ Nach Aussetzen einer vollen Legislatur darf erneut für das gleiche Amt kandidiert werden. Im Falle einer Wahl tritt erneut Abs. 1 bzw. 3 in Kraft.

4. Finanzielles

Finanzen

Art. 25

¹ Die Partei finanziert ihre Aufwände

- a) mit den Beiträgen der Sektionen, die jährlich in Abhängigkeit zur Mitgliederzahl der Sektionen festgesetzt werden
- b) mit den Beiträgen der Direktmitglieder, die von der Parteiversammlung bestimmt werden
- c) mit den Mandatsbeiträgen, die vom Parteivorstand festgesetzt werden
- d) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden
- e) mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.

² Für Verbindlichkeiten der Kantonalpartei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

³ Das Finanzreglement der Mitte Kanton Bern regelt die Einzelheiten.

Mitgliederbeiträge

Art. 26

¹ Die Parteiversammlung legt die Höhe der jährlichen Beiträge der Direktmitglieder fest.

² Für Personen unter fünfunddreissig Jahren kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

5. Schlussbestimmungen

Auflösung,
Statutenänderung

Art. 27 Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert oder die Kantonalpartei aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Inkrafttreten

Art. 28 Diese Statuten sind an der Parteiversammlung vom 17.02.2026 angenommen worden und treten durch Annahme in Kraft. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 24. März 2021 und alle bisherigen Änderungen.

Sibyl Eigenmann
Co-Präsidentin

André Roggli
Co-Präsident

Peter Gerber
Fraktionspräsident

Bern, 26. Februar 2026